

Mindestlohn – für Arbeit und Alter

Um einer künftig vermehrt drohenden Altersarmut vorzubeugen, wird von Gewerkschaften, Parteien und Verbänden seit geraumer Zeit verstärkt auf die Bedeutung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns verwiesen. Ein Mindestlohn, der die Existenz sichert – nicht nur während der Erwerbsphase, sondern auch in der Nacherwerbsphase. Wie hoch müsste dieser Mindestlohn sein, der sowohl die »Hartz-IV«-Abhängigkeit vermeidet als auch später eine gesetzliche Rente erwarten lässt, die wenigstens den Fürsorgebedarf deckt?

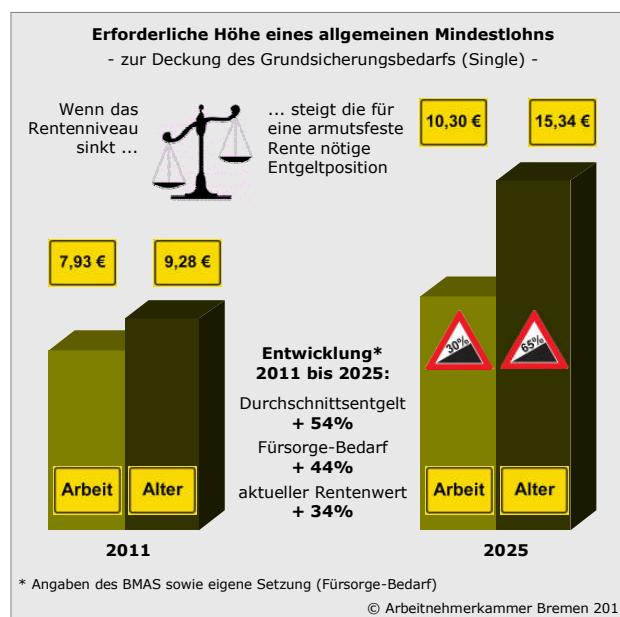
Die Beantwortung der Frage erfordert bestimmte Annahmen und normative Setzungen. Diese betreffen etwa die Höhe des monatlichen Existenzminimums, die Haushaltsgröße oder auch die zu unterstellende Wochen- bzw. Lebensarbeitszeit. Bezüglich der Referenzgrößen Lohn und Lohnersatz (Rente) gebietet sich bei typisierender Betrachtung der Rückgriff auf (kinderlose) Alleinstehende in Vollzeitbeschäftigung. Die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit beträgt laut WSI-Tarifarchiv derzeit rund 38 Stunden (die tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit Vollzeitbeschäftigter liegt etwas höher) und als (potenzielle) Lebensarbeitszeit wird hier die sogenannte Standarderwerbsbiografie mit 45 Beitragsjahren zugrunde gelegt. Zudem wird als Fürsorge-niveau (Single) ein Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrages herangezogen – das sind derzeit gerundet 670 EUR monatlich. Bei einem Regelbedarf von 364 EUR (Regelbedarfsstufe 1) entfallen damit implizit 306 EUR auf die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Auf Basis dieser Annahmen und Setzungen lässt sich die Höhe des Mindestlohns bestimmen, der bei typisierender Betrachtung einen Anspruch auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ausschließt. Nach gegenwärtigem Stand wäre dies ein Brutto-Stundenlohn in Höhe von 7,93 EUR oder monatlich 1.303 EUR. Unter Abzug von Steuern und Sozialabgaben verbleibt ein Nettoentgelt in Höhe von monatlich 970 EUR – wovon als sogenannter Erwerbstätigenfreibetrag insgesamt 300 EUR von der Anrechnung auf den »Hartz-IV«-Bedarf freigestellt sind. Damit verbleibt ein anrechenbares Einkommen von exakt 670 EUR monatlich, so dass rechnerisch kein Anspruch mehr auf aufstockende SGB-II-Leistungen besteht.

Ein Mindestlohn von 7,93 EUR reicht aber nicht aus, um nach 45 Beitragsjahren auch eine Altersrente auf Fürsorge-niveau zu erreichen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII). Die Höhe der individuellen Rentenansprüche wird in Entgeltpunkten (EP) gemessen. Ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des Durchschnittsentgelts ergibt einen EP; das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2011 beträgt 30.268 EUR oder 2.522 EUR monatlich. Der Wert der EP wird bestimmt von der Höhe des aktuellen Rentenwerts (AR); dieser beträgt zur Zeit 27,47 EUR (West). Ein EP erbringt also nach heutigem Stand einen Bruttorentenanspruch von monatlich 27,47 EUR. Da von der Bruttorente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind (Rentneranteil zusammen 10,4 Prozent), beläuft sich der Nettowert des AR nur auf 24,61 EUR. Um eine Nettorente in Höhe von 670 EUR zu erreichen sind nach heutigem Stand demnach insgesamt 27,22 EP erforderlich. Bei einer Standarderwerbsbiografie mit 45 Beitragsjahren erfordert dies über das gesamte Erwerbsleben unterm Strich eine beitragspflichtige Entgeltposition von 60 Prozent des Durchschnittsentgelts (27,22 ge-

teilt durch 45). Dies entspricht nach den vorläufigen Werten für 2011 einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.526 EUR. Bei Vollzeitbeschäftigung und 45 Beitragsjahren ist also ein Mindestlohn in Höhe von 9,28 EUR pro Stunde für eine fürsorgeresistente Altersrente notwendig.

Allerdings werden nach Annahmen der Bundesregierung bis zum Jahr 2025 das Durchschnittsentgelt um 54 Prozent (auf 46.700 EUR) und der AR um 34 Prozent (auf 36,75 EUR) steigen¹. Gemessen am Durchschnittsentgelt verlieren die erworbenen EP damit deutlich an Wert (sinkendes Rentenniveau). Läge gleichzeitig der Anstieg des Fürsorge-niveaus mit einem Plus von 44 Prozent genau zwischen den beiden Steigerungssätzen, so hätte dies c.p. Konsequenzen für die erforderliche Mindestlohnhöhe. Um die »Hartz-IV«-Berechtigung während der Arbeitsphase zu vermeiden, müsste der Mindestlohn bis 2025 um 30 Prozent steigen – zur Sicherung einer armutsfesten Rente sogar um 65 Prozent. Und: Der heute fürs Alter noch fürsorgeresistente Mindestlohn von 9,28 EUR (Entgeltposition von 60 Prozent) erweist sich im Nachhinein als zu niedrig. Denn zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs ist nach den im Jahr 2025 geltenden Werten eine Entgeltposition von 65 Prozent des Durchschnittsentgelts nötig. Rückblickend wären im Jahr 2011 also 9,98 EUR nötig gewesen. Der Grund für den Wertverlust des aus heutiger Sicht mit 9,28 EUR noch ausreichend hohen Mindestlohns liegt in dem künftig deutlich niedrigeren Rentenniveau.



Ein allgemeiner Mindestlohn bildet somit eine zwar notwendige, aber (im Zeitverlauf) längst noch keine hinreichende Bedingung für eine in Zukunft armutsfeste Rente. Erforderlich ist vielmehr die Rückkehr zu einem stabilen und lebensstandardsichernden Rentenniveau. Ohne Abkehr von dem unter Rot-Grün eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik bleiben alle Instrumente auf der Primärverteilungsebene (Re-Regulierung des Arbeitsmarktes) wie auch auf der Sekundärverteilungsebene (Maßnahmen des sozialen Ausgleichs wie etwa die Höherbewertung niedriger Pflichtbeitragszeiten) weitgehend stumpf.

¹ Vgl. Antwort des BMAS auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Klaus Ernst (DIE LINKE), BTDRs 17/6773 v. 05.08.2011, S. 28 (Frage Nr. 44).

